

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand

Informationen für unsere „Neuen“

Sie sind in den Ruhestand versetzt worden. Wir möchten Ihnen daher ein paar Tipps zum problemlosen Übertritt in den Ruhestand geben.

Außerdem möchten wir Sie auf unsere weiteren „Informationen aus der Landesrechtsstelle“ hinweisen. Diese können Sie in der Landesrechtsstelle der GEW und bei den Bezirksverbänden anfordern oder selbst über unsere Internetseite www.gew-hessen.de/ServiceRecht/ Mitgliederbereich herunterladen.

Ganz besonders möchten wir Ihnen auch die Information „Wir machen weiter“ unserer „Personengruppe Ü55 und Senioren“ ans Herz legen. Diese erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle und natürlich bei den GEW Kreisen und Bezirken.

Pensionierung

Sie wurden in den Ruhestand versetzt, weil Sie entweder die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, eine vorzeitige Pensionierung durch Erreichen der Antragsaltersgrenze beantragt haben oder weil Sie aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig pensioniert wurden.

Informationen aus der Landesrechtsstelle

- ✗ Vorzeitige Pensionierung bei Erreichen der Altersgrenzen
- ✗ Vorzeitige Pensionierung von Beamtinnen und Beamter mit Schwerbehinderung
- ✗ Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Von Ihrem Dienstherrn erhalten Sie eine entsprechende Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand. Ab jetzt sind Sie nicht mehr im aktiven Beamtenverhältnis, sondern Beamtin oder Beamter im Ruhestand.

Beamtenversorgung

Die Beamtenversorgung (Ruhegehalt/ Pension) wird von Amts wegen festgesetzt. Hierfür muss kein Antrag gestellt werden. In Hessen erfolgt die Festsetzung der Versorgungsbezüge, also die Berechnung der Pension, durch das Regierungspräsidium Kassel. Von dort erhalten die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auch einen entsprechenden Bescheid über ihre Versorgungsbezüge.

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 14.1

Steinweg 6, 34117 Kassel

Tel. 0561 – 106-0

Fax: 0611 – 3 27 64 09 25

E-Mail: Versorgung@rpks.hessen.de

Wer möchte kann die Festsetzung der Versorgungsbezüge überprüfen lassen. Die Berechnungen sind jedoch regelmäßig rechnerisch korrekt. Es gibt allerdings immer wieder rechtliche Fragen, die umstritten sind (zum Beispiel bei der Anerkennung von Vordienstzeiten).

Ansprechpartner hierfür sind die GEW Kreis- und Bezirksrechtsberatungen und die GEW-Landesrechtsstelle.

Eile ist diesbezüglich nicht geboten, da das Regierungspräsidium die „**Erstfestsetzungen**“, das heißt die erstmalige Berechnung der zustehenden Pension, nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versieht. Man muss also nicht innerhalb eines Monats ein Rechtsmittel einlegen. **Das Rechtsmittel (Klage) muss erst innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides** bei Gericht eingehen, damit der Bescheid nicht rechtskräftig wird.

Aber Achtung: Andere Bescheide (beispielsweise über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen, Witwengeld) sind meistens mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Das heißt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben wird, wird der Bescheid rechtskräftig und kann aus rechtlichen Gründen nicht mehr aufgehoben werden. Ein Widerspruch ist seit einigen Jahren im Bereich des Beamtenversorgungsrechts in Hessen nicht mehr möglich, es muss gleich geklagt werden.

Kindererziehungszeiten für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 oder zu einer Zeit geboren wurden, zu der die Beamtin oder der Beamte noch nicht im Beamtenverhältnis stand, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Die Antragsformulare gibt es beim Regierungspräsidium.

Ausbildungszeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses und **Angestelltenzeiten**, die nicht unmittelbar vor der Ernennung in das Beamtenverhältnis lagen, aber dennoch als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden können, müssen seit dem 1. März 2014 nicht mehr beantragt werden. Fehlen im Bescheid die Ausbildungs- oder Vordienstzeiten, sollten Sie Rücksprache mit dem Regierungspräsidium halten.

Informationen aus der Landesrechtsstelle:

- * Beamtenversorgung – Berechnung leicht(er) gemacht
- * Beamtenversorgung – Einstieg für Einsteiger (Einstellungen nach dem 31.12.1991)
- * Beamtenversorgung – Versorgung der Hinterbliebenen

Die **Auszahlung** der Beamtenversorgung erfolgt durch die Hessische Bezügestelle in Wiesbaden.

Hessische Bezügestelle
-Nebenstelle Wiesbaden -
Kreuzberger Ring 58, 65205 Wiesbaden
Tel. 0611 – 3441-0, Fax: 0611 – 344-500
Email: poststelle-wi@hbs.hessen.de

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt die Versetzung in den Ruhestand kurzfristig. Daher liegt in den meisten Fällen die Berechnung der Pension zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Die Hessische Bezügestelle zahlt deshalb in der Regel zunächst einen Abschlag in Höhe von ca. 58% der Vollzeitbesoldung.

Teilweise werden auch die Bezüge aus dem aktiven Beamtenverhältnis weitergezahlt, so dass im nächsten Monat (in den nächsten Monaten) eine Verrechnung mit den zustehenden Versorgungsbezügen erfolgt.

Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen

Nicht wenige Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf gesetzliche Rente, entweder aus einer eigenen Erwerbstätigkeit als Angestellte(r), Kindererziehungszeiten für Kinder, die außerhalb des Beamtenverhältnisses geboren wurden oder aber durch Versorgungsausgleich nach einer Scheidung. Allerdings wissen viele Betroffene nicht, welche Konsequenzen sich hieraus im Hinblick auf die Beamtenversorgung ergeben können. Die gilt vor allem bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit.

Informationen aus der Landesrechtsstelle: Beamtenversorgung – Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen

Die gesetzliche Rente erhält nur, wer einen entsprechenden **Antrag auf Rente** bei der Deutschen Deutschen Rentenversicherung (DRV) stellt. Die DRV hat in vielen größeren Städten Auskunfts- und Beratungsstellen. Über das örtliche Bürgerbüro erhält man jedoch auch Kontakt zu ehrenamtlichen Versichertenältesten, die vor allem beim Ausfüllen der doch sehr umfangreichen Antragsformulare behilflich sind.

Beihilfe/ Krankenversicherung

Zuständig für die Beihilfe ist – wie bisher auch – die Beihilfestelle des Regierungspräsidiums Kassel in Hünfeld.

Ab dem Beginn des Ruhestands erhöht sich der allgemeine Bemessungssatz für private Leistungen um 10%. Privat Krankenversicherte sollten sich daher mit ihrer privaten Krankenversicherung in Verbindung setzen, um den Tarif entsprechend anpassen. Seit 2009 muss beachtet werden, dass nach gesetzlichen Regelungen die Erstattung, die durch Krankenversicherung und Beihilfe erfolgt den Rechnungsbetrag nicht übersteigen darf. Man darf sich insoweit also nicht „überversichern“.

Maßgeblich für die Höhe des Bemessungssatzes sind (immer) die Verhältnisse am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags bei der Beihilfestelle.

Am Status (das heißt Privatversicherung oder Versicherung als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung) ändert sich durch die Pensionierung nichts. Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen (Pflicht-) Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner ist nicht möglich.

Beamtinnen und Beamte, die zusätzlich einen Anspruch auf gesetzliche Rente haben, erhalten außerdem einen Zuschuss zur Krankenversicherung. Freiwillig gesetzlich Versicherte sollten auf diesen Zuschuss verzichten, da mit Erhalt des Zuschusses der Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe entfällt. Bei privat Krankenversicherten vermindert sich der Bemessungssatz ab einem Zuschuss von 41 € um 20%. Daher ist es sinnvoll, auf diesen Zuschuss zu verzichten, soweit er den Betrag von 40,99 € übersteigt.

Aufwendungen für eine Heilkur sind für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nicht mehr beihilfefähig. Der Beihilfeanspruch für die in Anspruch genommenen ärztlichen oder sonstigen beihilfefähigen Leistungen bleibt natürlich bestehen.

Weitere Informationen zum Thema Beihilfe erhalten Sie bei der Beihilfestelle und auch im Internet unter www.rp-kassel.de.

Abgeltungsansprüche

Vorgriffsstunde der Lehrkräfte

Vom 1.8.1998 bis zum 31.7.2008 mussten und müssen alle Lehrkräfte zwischen dem 35. und 50. Lebensjahr die Vorgriffsstunde (oder auch Vorarbeitsstunde) leisten. Wer auf Grund einer Versetzung in den Ruhestand die vorgearbeiteten Stunden nicht mehr abbauen kann, bekommt die Stunden ausgezahlt. Den Antrag auf Auszahlung stellt man am besten über die bisherige Schule, möglich ist jedoch auch eine Antragstellung direkt beim Staatlichen Schulamt.

Die Stunden werden in Hessen nach den Sätzen der „Mehrarbeitsvergütungsordnung“ ausgezahlt. Diese Sätze sind niedriger als die „Besoldung pro Stunde“. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt die Auszahlung in Höhe der anteiligen Besoldung.

Dies gilt natürlich nicht für die Lehrkräfte, die bereits im Sommer 2007 einen Antrag auf Auszahlung gestellt haben.

Informationen aus der Landesrechtsstelle: Der Ausgleich von Vorgriffsstunden

Lebensarbeitszeitkonto

Wer aufgrund vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, erhält eine Auszahlung der auf dem Lebensarbeitszeitkonto (LAK= gutgeschriebenen Stunden. Sollte dies nicht von Amts wegen erfolgen, sollte ein Antrag über die Schulleitung gestellt werden.

Informationen aus der Landesrechtsstelle: Lebensarbeitszeitkonto

Urlaubsabgeltung

Wer vor der Pensionierung aufgrund Dienstunfähigkeit den europarechtlich zustehenden Mindesturlaub von 4 Wochen nicht in Anspruch nehmen konnte, hat einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung.

Informationen aus der Landesrechtsstelle: Urlaubsabgeltung nach Dienstunfähigkeit

Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte im Ruhestand können weiterhin erwerbstätig sein. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Informationen aus der Landesrechtsstelle: Beamtenversorgung – Nebentätigkeit

Rechtsschutz und Mitgliedschaft

Die GEW informiert auf Bundes- und auf Landesebene nicht nur über gewerkschaftspolitische und pädagogische Themen, sondern regelmäßig auch über rechtlich umstrittene Fragen, beispielsweise zu den Abschlägen bei vorzeitiger Rente oder vorzeitiger Pensionierung. Diese Hinweise finden Sie in unseren Zeitschriften und unseren Informationen aus der Landesrechtsstelle. Sollte sich ergeben, dass Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) mit Rechtsschutz der GEW eingelegt werden soll, so ist dies mit der Landesrechtsstelle vorab zu besprechen. Die Vertretung erfolgt in diesen Fällen regelmäßig über die DGB Rechtsschutz GmbH oder über die Landesrechtsstelle selbst. Eine anwaltliche Vertretung ist in der Regel nicht erforderlich.

Natürlich erhalten auch Mitglieder im Ruhestand Rechtsschutz. Dieser kann insbesondere im Zusammenhang mit Fragen aus dem Versorgungs-, Sozial- oder Beihilferecht notwendig sein. Rechtsschutz kann nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Satzung und den Richtlinien zum Rechtsschutz nur für Mitglieder der GEW gewährt werden. Dies bedeutet, dass wir unseren Rat und unsere Tat nur für Mitglieder anbieten können, die bereits vor Eintritt des „Rechtsschutzfalles“ Mitglied waren. Auch eine Beratung „früherer“ Mitglieder ist leider nicht möglich. Sobald die Mitgliedschaft endet, kann kein Rechtsschutz mehr gewährt werden.

Es gibt also viele gute Gründe, auch nach Beginn des Ruhestandes in der GEW zu bleiben. Gewerkschaftlicher Rechtsschutz ist sicher einer davon. Darüber hinaus wird durch jedes Mitglied und jeden Beitrag die gewerkschaftspolitische Arbeit der GEW unterstützt. Sei es vor Ort in den Schulen und gegenüber den Staatlichen Schulämtern, auf Landesebene gegenüber dem Kultusministerium und auf Landes- und Bundesebene bei Anhörungen über neue Gesetze und Verordnungen. Eine Gewerkschaft ist immer nur so stark wie ihre Basis.

Wo und wie die GEW weitere Angebote – auch zum Mitmachen – für unsere etwas älteren Mitglieder macht, erfahren Sie am besten über Ansprechpartner der „Personengruppe Ü 55 und Senioren“.

Der Mitgliedsbeitrag für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand beträgt 0,68% der Ruhestandsbezüge.

Mitgliederverwaltung

Telefonische Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 13 bis 16 Uhr
Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr

A–Ha

Friederike Flechsenhar
069-971293-33

He–M

Tanja Kamp
069-971293-38

N–Z

Annette Fahrenholz
069-971293-34

E-Mail: Mitgliederverwaltung@gew-hessen.de

GEW Hessen Landesrechtsstelle
Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt
Rechtsstelle@gew-hessen.de

Verantwortlich: Annette Loycke
Tel.: (069) 97 12 93 23
www.gew-hessen.de